

# Das Land baut die Beratung grundlegend um

Das Land ändert grundlegend die Konzeption für die landwirtschaftliche Beratung. Wie die künftige Beratung aus seiner Sicht strukturiert sein und ablaufen soll, beschreibt der 12. Teil der Serie zum Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III).

Wie kann ich meinen Betrieb wettbewerbsfähig und zukunftsorientiert aufstellen? Wie setze ich meine Arbeitskraft optimal ein und bringe Betrieb und Familie unter einen Hut? Gibt es Energiesparpotenziale in meinem Betrieb? Wie kann ich Natur und Umwelt auf meinen Feldern mehr Raum geben?

## Herausforderungen nehmen zu

Die Herausforderungen für bäuerliche Familienbetriebe ändern sich fortlaufend und nehmen zu. Sie müssen nicht nur gesetzliche Vorgaben erfüllen und Umweltstandards gerecht werden, sie müssen sich auch in Markt und Wettbewerb behaupten und gesellschaftliche Anforderungen berücksichtigen, um mit ihrem Betrieb dauerhaft wirtschaftlichen Erfolg zu haben.

Dafür benötigen sie über eine fundierte Aus- und Fortbildung hinaus ständig aktuelles und praxisnahes Know-how aus der Beratung. Gleichzeitig hat sich die Beratungslandschaft in Baden-Württemberg verändert. Nicht erst seit der Verwaltungsreform im Jahr 2005 werden die Kapazitäten für Beratungsarbeit an den Landwirtschaftsämtern immer knapper.

## Kontrollkräfte dürfen nicht mehr beraten

Und: Die EU-Kommission besteht auf einer strikten Trennung von Kontrolle und Beratung. Das führt dazu, dass die Kontrollkräfte der Landwirtschaftsverwaltung in Zukunft keine Beratung mehr ausüben dürfen. Das Beratungssystem muss also weiterentwickelt und an einigen Stellen erneuert werden, um den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden. Durch die bisherige Förderung der Beratungsdienste

konnten zuletzt fast 5000 Betriebe aus Landwirtschaft, Gartenbau und Weinbau jedes Jahr von einer engen und dauerhaften Beratung profitieren.

## MLR: Alle Betriebe sollen profitieren

Künftig sollen alle der rund 42 000 Betriebe im Land die Möglichkeit haben, auf eine neutrale, kompetente und preiswerte Beratung zugreifen zu können. Deshalb verändert das Land Baden-Württemberg die Förderung der Beratung und verdoppelt die Finanzausstattung nahezu.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in Zusammenarbeit mit rund 150 Beraterinnen und Beratern einen Beratungskatalog mit 64 Beratungsmodulen erarbeitet, den die Landwirtinnen und Landwirte ab 2015 in Anspruch nehmen können. Die Module umfassen die Bereiche Unternehmen und Familie, Einkommenskombinationen, Ökolandbau, Pflanzenbau (einschließlich Garten- und Weinbau), Tierhaltung sowie Umwelt und Energie.

Die Beratung erfolgt durch die bisherigen Beratungsdienste, aber auch durch private Beratungsorganisationen. Beratungen können aufgrund der Förderung, an der sich die EU mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) beteiligt, für die Landwirtinnen und Landwirte zu stark vergünstigten Konditionen angeboten werden.

## Module im Paket

Die Module stellen jeweils abgeschlossene Beratungsleistungen dar und werden als Paket von Beratungsorganisationen angeboten. Für Betriebe, die neu in eine Beratung einsteigen und zu-



Das neue Beratungskonzept des Landes beruht auf Modulen, die aus abgeschlossenen Beratungsleistungen bestehen. Alle Beratungsmodulare sind miteinander kombinierbar.

nächst einen Überblick und Grundlageninformationen erhalten wollen, eignen sich die Einstiegsmodule. Diese sollen in den Bereichen Betrieb, Einkommenskombinationen, Ökumstellung, Milchvieh, Schweine und Biodiversität angeboten und durch eine Förderung von 50 bis 80 und in Einzelfällen bis zu 100 Prozent unterstützt werden.

Für eine Beratung zu spezifischen Aspekten des Gesamtbetriebs oder Fragestellungen innerhalb eines Produktionsbereiches eignen sich vor allem die Grundmodule, die mit 80 Prozent gefördert werden sollen. Grundmodule gibt es für viele pflanzenbauliche und tierische Produktionsverfahren, aber auch für Unternehmensführung, ökologischen Landbau und für gesamtbetriebliche Qualitätssicherung. Zur Begleitung von Projekten oder zur vertieften Spezialberatung eignen sich die Spezialmodule. Sie werden mit 50 bis 100 Prozent bezuschusst.

## Kombinierbar

Alle Beratungsmodulare sind miteinander kombinierbar, so dass Landwirte, Gärtner oder Winzer sich die Beratung individuell zusammenstellen können. Es gibt dabei keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Zahl der Beratungsmodulare, die ein Betrieb in Anspruch nehmen kann. Landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer entscheiden somit alleine über Art und Umfang der in Anspruch genommenen Beratungsmodulare. Wählen Sie aus dem vorliegenden Katalog diejenigen Beratungsmodu-

le aus, die für Ihren Bedarf am besten passen.

Ein wichtiges Beratungsangebot wird das Einstiegsmodul zur betrieblichen Standortbestimmung sein. Dieses Angebot, vielen als Betriebs-Check bekannt, soll ebenfalls ab dem Jahr 2015 als Regelangebot abrufbar sein. Es ist geplant, den Betriebs-Check für die Betriebe weitgehend kostenlos durch erfahrene Beratungskräfte anzubieten. Da die Umsatzsteuer nach EU-Vorgaben nicht gefördert werden kann, muss sie auch bei einem Fördersatz von 100 Prozent vom beratenen Betrieb getragen werden.

Der Beratungskatalog steht im Infodienst Landwirtschaft unter [www.beratung-bw.de](http://www.beratung-bw.de) zur Verfügung. Dort sind auch die vorläufigen Fördersätze und Förderhöchstbeträge genannt, die den Beratungsorganisationen gewährt und an die Landwirtinnen und Landwirte weitergegeben werden sollen.

Die Beratungsorganisationen sind verpflichtet, qualifizierte und regelmäßig fortgebildete Beratungskräfte einzusetzen. Damit ist sichergestellt, dass die Beratungskräfte immer über den jeweils aktuellen Wissensstand verfügen und diesen auch weitergeben können.

Weitergehende Informationen zum Beratungssystem erhalten Sie bei der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL), Oberbettringer Straße 162, 73525 Schwäbisch Gmünd. Dort sind auch eine zentrale Telefonnummer (07171/917-200) sowie ein zentrales E-Mail-Postfach eingerichtet: [Beratung@lel.bwl.de](mailto:Beratung@lel.bwl.de).

Rita Mager,

Wolfgang Arnoldt, MLR

# Mittel für naturnahe Gewässerentwicklung

Auch die Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung ist Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III). Es ist kein spezifisches Programm für Bauern. Der Vollständigkeit halber schließt die Serie zu MEPL III dennoch damit ab.

Baden-Württembergs Kulturlandschaft ist reich an Flüssen und Bächen, denen eine hohe ökologische und auch wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Leider haben in den vergangenen hundert Jahren zahlreiche Veränderungen zu einer starken Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes vieler Gewässer geführt. Ein wirksamer Gewässerschutz bleibt gerade vor diesem Hintergrund eine wichtige Aufgabe der Landespolitik. Durch Siedlungsentwicklungen, Intensivierung der Landwirtschaft und Nutzung der Gewässer – etwa für die Schifffahrt – wurden unsere Flüsse und Bäche in der Vergangenheit so verändert, dass sich heute nur noch 20 Prozent der Gewässer in Baden-Württemberg in naturnahem Zustand befinden.

Die Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung ist deshalb Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III). Die EU stellt in der Förderperiode 2014–2020 für die Finanzierung des Gewässerschutzes rund zwölf Millionen Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung. Die Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung im MEPL III ist eine Maßnahme des Umweltministeriums und kein spezifisches Förderprogramm für die landwirtschaftlichen Betriebe im Land.

## Neue Dimension

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat eine neue Dimension in der Gewässerschutzpolitik eröffnet. Gewässer sollen über Staats- und Ländergrenzen hinweg durch koordiniertes Vorgehen bewirtschaftet werden. Ziel ist es, einen

guten ökologischen Zustand bei belasteten Gewässern zu erreichen oder deren ökologisches Potenzial auszuschöpfen. Dazu sind Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit, zur Verbesserung der Mindestabflüsse und zur Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrecken notwendig. Für die größten Gewässer 1. Ordnung ist dies eine Aufgabe des Landes und erfolgt daher aus Landesmitteln.

## ELER-geförderte Maßnahmen

Wesentliches Ziel der Förderung ist das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), um geeignete Lebensbedingungen für die in der WRRL als Referenz genannten Gewässerorganismen (wirbellose Gewässertiere, Algen, Wasserpflanzen, Fische) zu schaffen.

Ziel der ELER-geförderten



Bild: ISP

Wesentliches Ziel der Förderung ist das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Maßnahmen an Gewässern 1. Ordnung ist, die Durchgängigkeit und Struktur der Gewässer zu verbessern und neben der Schaffung von Lebensräumen gleichzeitig eine Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Strukturverbesserung und bei der Entwicklung oder Anbindung von Auen (zum Beispiel durch Dammrückverlegungen). Durch solche Maßnahmen wird der Hochwasserrückhalt in aller Regel verbessert und gleichzeitig eine größtmögliche ökologische Verbesserung des Gewässers erreicht. Bei Maßnahmen zur Habitatverbesserung und zur Geschiebebewirtschaftung sollten deshalb Hochwasserschutzziele beachtet und in die Planung mit einbezogen werden.

### → Was wird gefördert?

Gefördert werden Vorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässern:

- Herstellung der Durchgängigkeit,
- Verbesserung der Gewässerstruktur, -fauna und -flora und die
- Schaffung von Lebensräumen.

### → Wer wird gefördert?

Das Land Baden-Württemberg als Eigentümer der Gewässer 1. Ordnung

### → Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit.
- Bei Planung und Durchführung werden die Erfordernisse des Umwelt-, Natur- und Hochwasserschutzes berücksichtigt.
- Das Vorhaben ist Bestandteil einer Gesamtkonzeption (Gewässerentwicklungsplan / -konzept beziehungsweise Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie).
- Die spätere Unterhaltung ist gesichert.
- Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

### → Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen.

Britta-Antje Behm,  
Umweltministerium  
Baden-Württemberg (UM)

## Serie zum MEPL III im Internet

Alle Beiträge der BBZ-Serie zum Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III) sind ab sofort gesammelt auf der Homepage der BBZ zu finden: [www.badische-bauern-zeitung.de](http://www.badische-bauern-zeitung.de).

Folgende Beiträge – mit Nummer der Ausgabe – sind in der Serie erschienen:

- 31/14, Seite 8: Einführungsartikel MEPL III
- 32/14, Seite 8: Investitionsförderung (AFP)
- 33/14, Seite 10: Marktstrukturverbesserung
- 34/14, Seite 8: Ausgleichszulage
- 35/14, Seite 8: FAKT
- 37/14, Seite 11: Umweltzulage Wald; Nachh. Waldwirtschaft
- 38/14, Seite 11: Flurneuordnung
- 39/14, Seite 10: Landschaftspflegegerichtlinie (LPR)
- 40/14, Seite 14: Zusammenarbeit
- 40/14, Seite 14: Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
- 41/14, Seite 12: LEADER
- 42/14, Seite 12: Naturparke
- 43/14, Seite 10: Beratung
- 43/14, Seite 11: Naturnahe Gewässerentwicklung

enz